

auch dadurch weiter, dass sie eine Beherrschung/Ausschließung/Eliminationsversuch durch eine andere Gruppe voraussetzt (und damit Wertungen über anderswo lebende Völker nicht erfasst).

Alle drei Beispiele zeigen, dass über die Begriffsbestimmung von Rassismus erhebliche Unklarheiten herrschen. Aus diesem Grund wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur teilweise eine allgemeine Definition für unmöglich gehalten.⁶⁸ Unklar ist vor allem, ob ein Bezug zur Abstammung erforderlich ist oder auch weitere Merkmale wie Religion oder politische Anschauungen erfasst sind und ob zusätzliche Kriterien wie die Rechtfertigung von Privilegien verlangt werden müssen. Zudem setzen die Definitionen teilweise eine kollektive Betrachtung voraus, rechtliche Folgen einer Beleidigung sind aber individuell zu bestimmen.

Eine rechtliche Relevanz kann dem Begriff „Rassismus“ vor diesem Hintergrund nicht zukommen, das gilt auch für Beleidigungen und deren Folgen im Zivil-, Arbeits-, und Strafrecht.

2. Stattdessen: Körperliche Merkmale und Gruppenzugehörigkeit

Dennoch ist eine Abstufung von Beleidigungen möglich und geboten. Allerdings sollten dafür rechtliche Wertungen anstelle eines intuitiven Verständnisses von Rassismus maßgeblich sein. Insbesondere bietet sich dafür ein Rückgriff auf die Menschenwürde nach Art. 1 GG und die absoluten Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Absatz 3 GG an. Sie sind mit dem herkömmlichen Verständnis von Rassismus nur in Teilen identisch. Daher ist besonders zu gewichten, wenn jemand wegen körperlicher Merkmale oder wegen (vermeintlicher) Herkunft, Geschlecht, Religion oder politischer Anschauung beleidigt wird, im Gegensatz zu verhaltensbezogenen Beleidigungen (etwa nach Fahrfehler im Straßenverkehr oder einer bestimmten, als schädlich wahrgenommenen Handlung).

Ein besonders schwerer Fall liegt aufgrund des Zusammenhangs mit der Menschenwürde vor, wenn das Opfer entmenschlicht werden soll, wie das beim Vergleich mit Tieren aufgrund von Hautfarbe oder Herkunft beispielsweise der

Fall ist (z. B. Affenlaute bei schwarzen Spielern im Fußballstadion).⁶⁹

Das muss auch für die Frage einer besonderen Schwere der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gelten, wobei hier auch weitere Kriterien wie eine Rufschädigung und damit eine Handlung mit Öffentlichkeitsbezug relevant sein können. Durch eine rein intuitive Bestimmung des Begriffs „Rassismus“ fehlt das nötige Maß an Bestimmtheit und Rechtssicherheit, entgegen dem in der Öffentlichkeit teilweise vorherrschenden Eindruck besteht über Inhalt und Grenzen des Begriffs erheblicher Streit. Auch für künftige Straftatbestände ist zu beachten, dass diese, sofern sie auf Rassismus Bezug nehmen, auf dessen Definition nicht verzichten können. Eine solche Definition muss der Gesetzgeber vornehmen und dabei die zugrundeliegenden Wertungen des Grundgesetzes beachten, etwa indem für die Strafzumessung relevant sein soll, wenn die Beleidigung unter Bezug auf eines der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Kriterien erfolgt oder die Menschenwürde betrifft.

IV. Fazit

Rassistische Beleidigungen haben sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen. Jedoch existiert keine besondere Strafbarkeit des Rassismus. Zur Begründung einer besonderen Schwere einer Beleidigung ist er auch ungeeignet, da dafür keine anerkannte Definition existiert. Im Gegenteil sind die Voraussetzungen und Grenzen von Rassismus in den Sozialwissenschaften außerordentlich umstritten. Stattdessen muss daher auf die rechtlichen Wertungen unserer Verfassung rekurriert werden, insbesondere Menschenwürde und Gleichheitssätze. Da diese eine Diskriminierung unter anderem auch wegen der „Rasse“ untersagen, ergibt sich im Ergebnis keine abweichende Wertung der diskutierten Fälle.

68 *Stuart Hall*, ‚Rasse‘, Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominante, in *Rassismus und kulturelle Identität*, Ausgewählte Schriften Band 2, Argument-Verlag, Hamburg 1994, S. 127.

69 Siehe zur diesbezüglichen Haftung der Vereine: *Weller* NJW 2007, 960, 961.

19. Frankfurter Medienrechtstage 2022

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – (k)ein Vorbild für Europa?

Martin Stöhr, Frankfurt (Oder)

Am 1. und 2. Dezember 2022 fanden an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) zum Thema „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – (k)ein Vorbild für Europa?“, die vom Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in bewährter Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Südosteuropa-Gesellschaft und mit Unterstützung der „Märkische Oderzeitung“ veranstaltet wurde. Die amtierende Präsidentin der Viadrina, Prof. Dr. Eva Kocher, eröffnete die Medienrechtstage. Sie hob insbesondere die Aktualität der Diskussion zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk hervor. Vor

diesem Hintergrund wünschte Sie den Teilnehmern einen produktiven Austausch und konstruktive Diskussionen.

Am ersten Tag der Frankfurter Medienrechtstage skizzierten Dr. Brikena Kasmi aus Albanien, Goran Durovic aus Montenegro, Hyrie Mehmeti aus dem Kosovo, Cristina Durnea aus Moldau, Emil Georgiev aus Bulgarien, Aneta Andonova aus Nordmazedonien, Dr. Liana Ionesci aus Rumänien und Prof. Dr. Dejan Milenkovic aus Serbien in drei von Prof. Dr. Claudia Weber, Leiterin der Zweigstelle Frankfurt (Oder) der Südosteuropa-Gesellschaft e. V., sowie Hendrik Sittig und Ralitsa Stoycheva vom Medienprogramm Südosteuropa der Konrad-

Adenauer-Stiftung e. V. moderierten Panels die rechtliche und tatsächliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ihren Ländern. Sie berichteten unter anderem über Finanzierung, Kontrollmechanismen und die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ihren Ländern sowie über dessen historische Entwicklung von gelenkten Staatssendern hin zu einer Liberalisierung des Mediensystems. Gerade in den Staaten Südosteuropas häuften sich jedoch Problemlagen, die sich über die Ländergrenzen hinweg gleichen.

Einerseits dominiert das Fernsehen in den Medienmärkten Südosteuropas den Markt für Berichterstattung. Große Teile der Bevölkerung bilden sich auch in den 2020er-Jahren ihre Meinung aus Nachrichten, die sie hauptsächlich im Fernsehen wahrnehmen. Für den demokratischen Willensbildungsprozess ist das Fernsehen daher essenziell.

Andererseits sind die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender häufig finanziell schlecht ausgestattet. Ein mit dem deutschen Rundfunkbeitrag vergleichbares Gebührenmodell existiert zum Beispiel im Kosovo und Kroatien. Breite Teile der Bevölkerung sind jedoch mit diesem Modell nicht einverstanden. Ebenso sind die Gebühren oft so niedrig, dass die Mittel für die Sender kaum für den Unterhalt Ihrer Redaktionsgebäude oder Aufnahme- und Sendetechnik ausreichen.

Einige Regierungen Südosteuropas nutzen diese Zustände, um finanziell und institutionell schwach aufgestellte öffentlich-rechtliche Fernsehsender politisch zu beeinflussen oder vollständig abhängig zu machen. Gängig ist es dabei, anzudrohen, die Budgets zu kürzen oder zu streichen, politisch genehme Berichterstattung mit PR Budgets oder die Verwaltungsgremien der Sender mit inkompetenten, aber loyalen Gefolgsleuten zu besetzen. Dagegen helfe laut der einhelligen Meinung der Teilnehmer nur eine kritische Öffentlichkeit, eine qualitativ hochwertige Ausbildung junger Journalisten und nicht zuletzt auch Druck aus der Europäischen Union. Dies gelte gleichermaßen für die südosteuropäischen Mitgliedstaaten der Union und die Beitrittskandidaten des Westbalkans.

Ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ein Modell für Europa sein könne, wurde am zweiten Konferenztag diskutiert. Dr. Frederik Ferreau, Universität zu Köln, und Oliver Haustein-Teßmer, Chefredakteur der Lausitzer Rundschau in Cottbus, präsentierten zum Auftakt ihre Position zu dieser Fragestellung. In einer daran anschließenden, von Prof. Dr. Johannes Weberling, Europa-Universität Viadrina, moderierten Gesprächsrunde diskutierten die Referenten zusammen mit Hyrie Mehmeti, Kosovo, und Emil Georgiev, Bulgarien, unter Einbeziehung des Plenums, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ÖRR) in Deutschland, der mit 8,6 Milliarden Euro mit Abstand über das größte Jahresbudget aller auf den Medienrechtstagen repräsentierten Ländern verfügt, ein Modell für andere europäische öffentlich-rechtliche Rundfunksysteme und deren Stellung als Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft sein könne.

Dr. Frederik Ferreau beleuchtete einige Defizite des öffentlichen Rundfunks in Deutschland. Er zweifelte mit fundierten Argumenten an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk tatsächlich zur Realisierung seines Auftrags 20 Fernsehprogramme – davon 13 Vollprogramme –, 73 Hörfunkprogramme und zwei Mediatheken benötige. Neben der Anzahl der Programme kritisierte er den nicht geringen Anteil an Unterhaltung innerhalb der Programme, der auch dazu genutzt werde, das Programm zu füllen, aber natürlich eine Menge einfach zu vermeidender Kosten verursache. Der ÖRR habe den Aufbau der Demokratie in Deutschland geschützt und

diese stets bereichert. Gerade weil er so erfolgreich in seinem Auftrag war, gelte es, auf demokratischer Grundlage zu diskutieren, was er leisten soll und was nicht.

Oliver Haustein-Teßmer berichtete dabei darüber, wie seine Lokalredaktionen aufwendige Recherchen betrieben, um gerade auf dem Land aktuelle und hochwertige Berichterstattung zu bieten. Als Resultat schaffe es seine Redaktion oft, Themen zu setzen, die sonst untergingen. Häufig dauere es nur ein paar Stunden, bis die Online-Redaktionen der öffentlich-rechtlichen Sender dieses Thema aufgriffen und dazu kostenfrei zugängliche Beiträge veröffentlichten. Das sei zwar gut für die Meinungsvielfalt. Beide konkurrierten aber um die im Zuge der Digitalisierung stetig wachsende Anzahl an Menschen, die die Nachrichten im Internet lesen. Beide Seiten erhöhten ihre Präsenz im Internet, um diese Zielgruppe zu erreichen. Private Medienhäuser würden allerdings stetig abhängiger von digitalen Abonnements und müssten dementsprechend interessante und exklusive Inhalte anbieten, um abonniert zu werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei hingegen durch die Gebührenfinanzierung wesentlich unabhängiger, aber errichte auch neue Online-Funkformate, um das große Publikum im Internet zu erreichen. Das Problem liege darin, dass private Medienhäuser Inhalte mit lokalem oder regionalem Bezug exklusiv für ihre Abonnenten veröffentlichen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk häufig kurz darauf den Inhalt ähnlich und vor allem frei zugänglich auf seinen Internet-Plattformen veröffentlicht. Dies berge die realistische Gefahr, dass die Bereitschaft, kostenpflichtige digitale Abonnements abzuschließen, sinke und den privaten Medienhäusern damit ihre primäre Finanzierungsquelle verloren geht. Die enorme Marktmacht der öffentlich-rechtlichen Medien stelle eine Gefahr für den Medienpluralismus dar, weshalb der öffentlich-rechtliche Rundfunk diesbezüglich ein Konzept benötige, welches die Koexistenz verschiedener Medienanbieter fair und im Sinne der Medienvielfalt sicherstelle.

Beide Referenten stellten heraus, dass die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine fundamentale Rolle für die Demokratie in Deutschland spielt, historisch gesehen leicht zu beantworten sei. Die Gründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland im Jahre 1945 nach dem Vorbild der BBC, der unabhängig von staatlicher Finanzierung und der damit verbundenen Einflussnahme auf die Medien- und Presselandschaft ist, war zweifelsohne essenziell für die demokratische Entwicklung Deutschlands weg von dem totalitären Regime der Nationalsozialisten, die die Presse- und Meinungsfreiheit stark einschränkten, die Medien völlig unter ihre Kontrolle brachten und sie als ihr Propagandainstrument nutzten. In einer Demokratie sollten weder der Staat noch andere Parteien oder Institutionen über die Gestaltung der Medien und ihrer Programme bestimmen können.

Der neue Medienstaatsvertrag greife ebenfalls die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Demokratie auf. Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht darin, durch sein Programm ein Faktor für den Prozess der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu sein, dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen und hierbei die Objektivität der Berichterstattung und die Meinungsvielfalt zu wahren, die unerlässlich für eine funktionierende Demokratie sind. Neben dem Angebot von Information und Bildung, welche für eine politische Meinungsbildung notwen-

dig sind, müssen die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Unterhaltung und Kultur enthalten.

Dieses Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein sogar unerlässliches Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern dar. Grund zu der Annahme sei, dass der private Rundfunk sich primär aus Werbeeinnahmen finanziert und daher ein für die Massen attraktives Programm gestaltet, um ökonomische Gewinne zu erzielen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle als Pendant in einem dualen Rundfunksystem frei und unabhängig von ökonomischen Zwängen sein Programm im Sinne seines öffentlichen Auftrags auswählen und ausstrahlen. Zwar werde der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch durch Werbeeinnahmen finanziert, allerdings nur zu einem vergleichsweise sehr geringen Anteil: 8,2 Milliarden der 8,6 Milliarden Euro des Jahresbudgets stammen nämlich aus den Rundfunkgebühren. In der Diskussion wurde allerdings auch die Meinung vertreten, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk von den Werbeeinnahmen völlig lösen solle, um gänzlich unabhängig vom Werbemarkt zu sein.

Selbstverständlich sei Deutschland, so wurde in der Diskussion einmütig hervorgehoben, im Hinblick auf den rbb-Skandal im Sommer 2022 auch kein Vorbild, was die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angehe. Verwaltungsräte würden nach gesellschaftlichem Proporz besetzt, um die Staatsferne des ÖRR zu sichern. Zumindest diskutabel sei dabei, welche gesellschaftlichen Akteure welches Personal in diese Gremien entsenden. Nicht selten seien diese Posten mit unqualifiziertem Personal besetzt oder würden als Rentenposten oder zur Überbrückung von Karrierelücken vergeben. Professionalisierung sei hier dringend angeraten. Zudem käme, dass mit einem Drittel der Sitze zu viele Politiker in den Kontrollgremien sitzen und Einfluss auf die Debatten nehmen können.

Unter den Experten und in der Diskussion bestand ferner Konsens darüber, dass der hierzulande oft diskutierte und noch öfter kritisierte Rundfunkbeitrag ein Modell für die Finanzierung eines objektiven, für die Demokratie essenziellen öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei. Einige aus südosteuropäischen Ländern stammende Teilnehmer berichteten, dass das Budget für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Teil des Staatshaushaltes ist und darüber jährlich verhandelt werden muss, weshalb sowohl eine Abhängigkeit von Parlamentsmehrheiten als auch durch die staatliche Finanzierung eine Gefahr politischer Einflussnahme besteht, was wiederum die uneingeschränkte freie Meinungsbildung bedroht. In Deutschland hingegen melden die Rundfunkanstalten alle vier Jahre ihren Finanzbedarf an. Eine unabhängige Expertenkommission (KEF) prüft jenen anschließend auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt eine Empfehlung für die Beitragshöhe der kommenden Periode an die Länder ab. Schlussendlich legen die Länder die Beitragshöhe gesetzlich fest, wobei sie aber kaum von der Empfehlung der KEF abweichen können. Das Konzept des Rundfunkbeitrags und die staatsunabhängige Gebührensatzung wurde deshalb unisono als wirksames Mittel zur Wahrung der Programmautonomie und Verhinderung politischer Einflussnahme auf das Angebot gesehen. Zudem wurde positiv vermerkt, dass sich der Umfang der Finanzierung nach dem Auftrag richtet und nicht umgekehrt.

Die 19. Frankfurter Medienrechtstage machten deutlich, dass der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk durchaus vorbildlich sei, aber immer wieder kontrolliert, reformiert und auf gesellschaftliche und technische Herausforderungen abgestimmt werden müsse, um seinen wichtigen Auftrag für die Demokratie erfüllen zu können und ein geeignetes Modell für Europa zu werden.

NJ Rechtsprechung

SCHULDRECHT

Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht

KG Berlin, Urteil vom 6. Dezember 2022 – 21 U 56/22 (LG Berlin)

BGB §§ 253 Abs. 2, 254, 823 Abs. 1; VVG § 86 Abs. 1

1. Eine winterliche Räum- und Streupflicht kann nicht nur bei allgemeiner Glätte, sondern auch bei einer ernsthaften lokalen Glättegefahr bestehen.

2. Ob eine ernsthafte lokale Glättegefahr besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei kommt es stets auf den Pflichtenmaßstab an, der an den primär Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen ist, der den Verkehr auf der in Rede stehenden Fläche eröffnet hat. Dieser Maßstab gilt auch für einen Dritten, auf den der primär Verkehrssicherungspflichtige die Räum- und Streupflicht übertragen hat.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Sachverhalt:** Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld und Schadensersatz nach einem Unfall. Die Beklagte zu 2) erbringt gewerblich Winterdienste.

Die 1951 geborene Klägerin erlitt am Samstag, den 19. Dezember 2020, gegen 11.00 Uhr eine Quadrizepssehnenruptur am rechten Bein. Der Heilungsverlauf gestaltete sich schwierig, die Klägerin war zumindest bis November 2021 arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Der Träger der D-Klinik, die Z GmbH, übertrug die Verkehrssicherungspflicht während der Winterdienstsaison auf dem Krankenhausgelände mit einem Vertrag über Winterdienstleistungen aus dem Oktober 2015 der Beklagten zu 2). Die Klägerin arbeitete vor ihrer Verletzung als Altenpflegerin und verdiente zuletzt 300,00 EUR pro Monat. Diese Arbeit hat sie seither nicht fortgesetzt. Aufgrund der Verletzung und der Operation benötigte sie Medikamente und Gehstützen, zu deren Beschaffungskosten sie eine Zuzahlung von insgesamt 104,40 Euro leistete.

Die Klägerin behauptet, zu ihrer Verletzung sei es wie folgt gekommen: Sie habe sich am Tag ihres Unfalls gegen 11.00 Uhr zur D-Klinik in der S-Straße in B. begeben, um sich dort einem Coronatest zu unterziehen. Die Wege auf dem gesamten Gelände seien infolge von Glätte sehr rutschig und nicht gestreut gewesen. Außerdem habe an dem Tag in B. allgemeine Glätte geherrscht. Als sie über das Gelände gegangen war und das auf dem Klinikgelände befindliche